

**Kreisverordnung**  
**über Beförderungsentgelte**  
**für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen**  
**im Kreis Steinburg**  
**vom 27.07.2023**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der z. Z. geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG-ZustVO) vom 11.01.2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 270) und des § 55 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) in der zurzeit geltenden Fassung wird verordnet:

**§ 1**

***Geltungsbereich***

- (1) Die Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen innerhalb des Kreises Steinburg sind Festpreise, die weder über- noch unterschritten werden dürfen.
- (2) Sondervereinbarungen im Sinne des § 51 Abs. 2 PBefG sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.
- (3) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Pflichtfahrbereiches liegt, ist der Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

**§ 2**

***Beförderungsentgelte***

Die Beförderungsentgelte berechnen sich nach folgenden Einheitstarifen:

1. Das Grundentgelt für jede Inanspruchnahme einer Taxe beträgt 4,50 Euro.
2. PKW-Taxi: Fahrten mit maximal 4 Fahrgästen, Preis für den besetzt gefahrenen Kilometer:

Von Montag bis Sonnabend in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr:

- bis einschließlich 3 km Fahrtstrecke (T1) 2,60 €/km
- über 3 km Fahrtstrecke (T2) 2,20 €/km

Von Montag bis Sonnabend in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr  
sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr:

- bis einschließlich 3 km Fahrtstrecke (T1N) 2,90 €/km
- über 3 km Fahrtstrecke (T2N) 2,30 €/km

3. Für die Inanspruchnahme eines Großraumtaxis, das nach seiner Bauart und Ausrüstung zu einer Beförderung von mehr als 5 Personen geeignet und bestimmt ist, wird ein Zuschlag von 6,00 € erhoben, soweit mehr als 4 Fahrgäste befördert werden.
4. Wartezeiten werden mit 40,00 €/Stunde berechnet.
5. Die Anfahrt zum/zur Besteller/in einer Taxe erfolgt kostenlos, soweit nicht Ziffer 6 eine abweichende Regelung trifft.
6. Die Anfahrt zur Bestellerin/zum Besteller (TA) erfolgt innerhalb der Betriebssitzgemeinde kostenlos. Für die Anfahrt außerhalb der Betriebssitzgemeinde ist, wenn die

Fahrt nicht zur Gemeinde des Betriebssitzes zurückführt, ein Preis von 1,80 €/km zu berechnen. Zeitpreise sind nicht zu berechnen. Der Fahrpreisanzeiger ist zu Beginn der Anfahrt am Standort des Taxis innerhalb der Betriebssitzgemeinde einzuschalten und erst auf die Besetztfahrt umzuschalten, nachdem die/der Taxifahrer\*in ihre/seine Ankunft bei der/dem Besteller\*in gemeldet hat.

### § 3

#### ***Sonderausstattung***

Eine vom Fahrgast verlangte besondere Ausstattung der Taxe (z. B. bei Hochzeits- und Beerdigungsfahrten) darf je nach Aufwendung besonders berechnet werden.

### § 4

#### ***Nichtbenutzung bestellter Taxen***

Wird eine bestellte Taxe aus Gründen, die der/die Besteller/in zu vertreten hat, nicht benutzt, so errechnet sich das Entgelt für Weg- und Wartezeiten nach §§ 2 und 3 dieser Verordnung.

### § 5

#### ***Ausfall der Taxe***

Wird eine Fahrt durch einen Unfall oder durch das Verschulden des/der Taxenfahrers/-faherin unterbrochen und die Weiterfahrt erheblich verzögert oder unmöglich gemacht, so ist der Fahrgast zur Bezahlung des Fahrgeldes nicht verpflichtet. Bereits gezahltes Fahrgeld ist zurückzuzahlen.

### § 6

#### ***Entrichtung des Fahrpreises***

- (1) Das Beförderungsentgelt in Höhe des vom Taxameter angezeigten Fahrpreises ist grundsätzlich bei Beendigung der Fahrt zu entrichten.  
In begründeten Ausnahmefällen kann der/die Taxenfahrer/in die Fahrt von der Entrichtung einer angemessenen Vorauszahlung abhängig machen.
- (2) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt zu erteilen.
- (3) Bei Störung des Taxameters wird das Beförderungsentgelt nach der gefahrenen Strecke berechnet. Der/die Taxenfahrer/in hat den Fahrgast hierauf unverzüglich hinzuweisen.

### § 7

#### ***Mitführung der Verordnung***

Ein Abdruck dieser Verordnung ist in jeder Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

### § 8

#### ***Umstellung der Taxameter***

Die Taxameter sind bis zum 01.10.2023 auf die in dieser Verordnung genannten Beförderungsentgelte umzustellen.

**§ 9**

**Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden aufgrund des § 61 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c und d und Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeit nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 und 3 PBefG geahndet.

**§ 10**

**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.09.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Steinburg vom 10.10.2000 mit den Änderungen vom 13.12.2005, 15.12.2008, 26.08.2010, 20.08.2013, 19.12.2014, 16.04.2018 und 23.03.2022 außer Kraft.

Kreis Steinburg  
Der Landrat  
In Vertretung Marko Förster  
1. Stellvertr. Landrat